

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

50. Jahrgang

17. Oktober 2018

Nummer 51

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1303
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1304
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Ersatzbestimmungen als Mitglieder des Rates der Bundesstadt Bonn	1305
Öffentliche Bekanntmachung des Schulamtes der Stadt Bonn	1306
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1307
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-422 -

Datum der Verfügung 27.09.2018	Az.: 33-422-20/18
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Kai Pohndorf – ohne festen Wohnsitz	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.10.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Pommeranz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid über die Einstellung der Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zum 31.12.2017 für das Kind Ibrahima Ndiaye und über die Rückforderung der zu Unrecht erbrachten Leistungen für den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2017 § 5 UVG der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 05.10.2018	Az.: 50-223/905947
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Frau Ndeye Michelle Diop	

letzte bekannte Meldeadresse: Max-Planck-Str. 129, 53177 Bonn, aktuell unbekanntem Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 08.10.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Boenke)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid über die Einstellung der Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zum 29.09.2017 für das Kind Emilia-Shirin Aysel El Noaimy und über die Rückforderung der zu Unrecht erbrachten Leistungen für den Zeitraum 29.09.2017 bis 31.12.2017 § 5 UVG der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 09.10.2018	Az.: 50-223/891792
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Frau Maryam El Noaimy	

letzte bekannte Meldeadresse: Ernststr. 3, 53227 Bonn, aktuell unbekanntem Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Be-

kantmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.10.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Boenke)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 31.08.2018	Az.: 50-223U/897230
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Denis Salakovic	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.10.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Pilar)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 27.09.2018	Az.: 50-223U/890865
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Gökhan Kula	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.10.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Pilar)

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
-Wahlleiterin-

B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.Oktober 2016 (GV.NRW.S. 1052), gebe ich folgendes bekannt:

1. Frau Petra Thorand - CDU - ist als Mitglied des Rates der Bundesstadt Bonn ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr David Lutz, Marie-Elisabeth-Lüders-Str. 10, 53125 Bonn, als Nachfolger in den Rat der Bundesstadt Bonn ein.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiterin, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 04.10.2018

gez.
Margarete Heidler

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
-Wahlleiterin-

B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.Oktober 2016 (GV.NRW.S. 1052), gebe ich folgendes bekannt:

1. Frau Bärbel Richter - SPD - ist als Mitglied des Rates der Bundesstadt Bonn ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Alois Saß, Kölnstr. 116, 53111 Bonn, als Nachfolger in den Rat der Bundesstadt Bonn ein.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiterin, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 08.10.2108

gez.
Margarete Heidler

Bekanntmachung

gemäß § 27 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 i.V.m. § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) vom 08. März 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. November 2015.

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 beschlossen, dass zum Schuljahr 2019/2020 am Standort der Dependance der Katholischen Grundschule Paulusschule in der Peter-Klein-Straße 4 in 53117 Bonn eine eigenständige Grundschule errichtet wird; die Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln erfolgte am 08.10.2018.

Gemäß § 26 Absatz 1 SchulG NRW sind Grundschulen Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

Bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW die abstimmungsberechtigten Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule infrage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart.

Abstimmungsberechtigt sind diejenigen Eltern

- a) deren Kind / Kinder bereits an der Dependance beschult wird / werden,
- b) deren Kind / Kinder zum Schuljahr 2019/2020 schulpflichtig werden, und für die die Grundschule in der Peter-Klein-Straße die wohnortnächste Schule darstellen wird
- c) deren Kind / Kinder auf besonderen Antrag der Eltern eingeschult werden kann / können, und für die die Grundschule in der Peter-Klein-Straße die wohnortnächste Schule darstellen wird.

Das Abstimmungsverzeichnis wird gem. § 8 Abs. 2 BestVerfVO vom 22. bis zum 24. Oktober 2018 jeweils in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Schulverwaltung, Zimmer Nr. 4.12 in der Sankt Augustiner Straße 86 in 53225 Bonn öffentlich ausgelegt.

Das geheime Abstimmungsverfahren findet statt

**am Montag, dem 29. Oktober von 07.45 bis 09.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr
am Dienstag, dem 30. Oktober von 07.45 bis 09.30 Uhr und von 11.30 bis 17.00 Uhr
am Mittwoch, dem 31. Oktober 2018 von 07.45 bis 09.30 Uhr und von 14.30 bis 18.00 Uhr
in der jetzigen Dependance der Paulusschule
in der Peter-Klein-Straße 4 in 53117 Bonn.**

Bitte bringen Sie möglichst diese Benachrichtigung und einen Identitätsausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis) zur Abstimmung mit. Das Stimmrecht kann auch bei Verlust der Abstimmungsbenachrichtigung ausgeübt werden.

Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die Stimmen werden unmittelbar nach Abschluss des dritten Abstimmungstages von mindestens zwei im Dienst der Stadt Bonn stehenden Personen ausgezählt. Die Auszählung erfolgt öffentlich vor Ort.

Die Schule wird in derjenigen Schulart geführt werden, wofür sich bei der Abstimmung die Mehrheit der die Kinder vertretenden Eltern entscheidet.

Bonn, im Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schwennesen
Stellv. Leiterin des Schulamtes der Stadt Bonn

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 20.09.2018	PK-Nr. 7777.4203.3454
Betroffene/r Neuholz, Daniel, Gielsdorfer Str. 54, 53 123 Bonn	
Datum 25.09.2018	PK-Nr. 7777.4009.6564
Betroffene/r Todorov, Adrian, Rosa-Luxemburg-Str. 15, 01 796 Pirna	
Datum 02.07.2018	PK-Nr. 7777.4191.0494
Betroffene/r Todorov, Adrian, Rosa-Luxemburg-Str. 15, 01 796 Pirna	
Datum 27.09.2018	PK-Nr. 7777.2775.7994
Betroffene/r Bruns, Edmund, Berghausen 3, 54 636 Baustert	
Datum 27.09.2018	PK-Nr. 7777.2857.1991
Betroffene/r Korkmaz, Sedimemet, Raderberg, Marktstr. 8, 50 968 Köln	
Datum 04.09.2018	PK-Nr. 7777.2855.8987
Betroffene/r Slembeck, Claus, Im Forstland 10, 29 574 Ebstorf	
Datum 26.09.2018	PK-Nr. 33-21/2-18-S-80783
Betroffene/r Abazi, Idjet, Flügelstr. 16, 40 227 Düsseldorf	
Datum 01.10.2018	PK-Nr. 33-21/2-18-M-3996
Betroffene/r Den/die Besitzer(in) des Motorrades Changzhou, amtl. Kennz. BN-BP 96, z. Zt. abgestellt in Bonn, Martin-Legros-Str.	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **04. Oktober 2018**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps